

Bebauungsplan Nr. 311 Norderstedt "Südlich Pilzhagen/ nördlich Oadby-and-Wigston-Straße",

Gebiet: südl. Pilzhagen und Waldbühnenweg, östl. Forst Rantzau, nördl. Oadby-and-Wigston-Straße, westl. der AKN-Trasse

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

gem. § 10a Abs. 1 BauGB

Die zusammenfassende Erklärung, die dem Bebauungsplan Nr. 311 Norderstedt beigelegt wird, beinhaltet eine Darstellung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden alternativen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

1.1. Umweltprüfung und Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurden im Rahmen der Umweltprüfung zum Planverfahren des Bebauungsplan Nr. 311 Norderstedt "Südlich Pilzhagen/ nördlich Oadby-and-Wigston-Straße" die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse sowie die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht dargestellt.

1.2. Untersuchungsrahmen

Die Ermittlung der Untersuchungserfordernissen der einzelnen Umweltbelange erfolgte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB von August 2014 bis November 2015. Die Ergebnisse sind in der Scoping Tabelle vom 01.12.2015 dokumentiert. Die dort zusammengefassten Ergebnisse zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad wurden vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr in seiner Sitzung am 07.07.2016 zur Kenntnis genommen.

Ergänzend zu bereits vorliegenden Untersuchungen, wie insbesondere

- Klimaanalyse der Stadt Norderstedt Stand: 01/2014
- Umweltbericht zum Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Norderstedt Stand: 12/2007
- Lärmaktionsplan 2013-2018 inkl. strategischer Lärmkartierung zum Straßen-, Schienen- und Flugverkehrslärm Stand: 16.01.2013
- Landschaftsplan 2020 der Stadt Norderstedt incl. Umweltbericht Stand: 12/2007
- Quantitative Erfassung ausgewählter Brutvogelarten Stand: 2000
- Stichtagsmessungen/ Grundwassergleichenpläne Stand: 30.06.2015
- Orientierende Luftschadstoffmessungen an vier verkehrsexponierten Standorten Stand: 2005
- Abschätzung der aktuellen und zukünftigen Luftqualitätsgüte Norderstedt Stand: 2007
- Fledermauskonzept Norderstedt Gebiet 6:

- Verlängerung der „Oadby-and-Wigston-Straße“ (OAWS)
 1. Fledermausmonitoring 2013 Stand: 27.12.2013
- Untersuchung zum Vorkommen der Feldlerche für den B-Plan Nr. 288 der Stadt Norderstedt Stand: 19.05.2013
- wurden
- Grünordnungsplanerischer Fachbeitrag (GPF) zum B-Plan Nr. 311 "Südlich Pilzhagen/nördlich Oadby-and-Wigston-Straße" der Stadt Norderstedt, Kreis Segeberg Stand: Juni 2017
 - Abriss Kleingartenanlage „Lawaetzstraße“ Stadt Norderstedt; Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG Stand: 24.10.2016
 - Lärmtechnische Untersuchung Bebauungsplan Nr. 311 Norderstedt Stand: 19.05.2017
 - Orientierende Untersuchung Altstandort Pilzhagen 2 - 4 22844 Norderstedt im Bereich des B-Plans Nr. 311 Stand: Juli 2016
- in Auftrag gegeben.

1.3. Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Planung

Schutzgut Mensch

Lärm: Die LTU hat ergeben, dass Festsetzungen zum Lärmschutz nur für den Verkehrslärm im nördlichen Teilbereich des Plangebietes erforderlich werden. Durch die beschriebenen lärmindernden Maßnahmen können erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm für die zukünftig im Plangebiet lebenden und sich aufhaltenden Menschen vermieden werden.

Elektromagnetische Felder (Strahlung): Bei Einhaltung der vorgeschriebenen Abstände sind durch elektromagnetische Felder (Strahlung) keine Beeinträchtigungen für die Gesundheit der sich in den zukünftigen Anlagen und Gebäuden aufhaltenden Menschen zu erwarten.

Erholung: Von dem Vorhaben sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Erholungseignung für die Allgemeinheit zu erwarten.

Schutzgut Tiere

Unter Artenschutz Gesichtspunkten wirken die genannten Verbotsfristen und Regelungen für Gehölzrodungen minimierend. Unter Berücksichtigung die beschriebenen Maßnahmen treten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ein, so dass auch keine artenschutzrechtlichen Ausnahmen erforderlich sind.

Schutzgut Pflanzen

Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind von den Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten. Der Kompensationsbedarf für die Eingriffe in Gehölzflächen (796 m²) sowie für die Eingriffe in den Baumbestand (Ersatzpflanzung von 82 Bäumen) können innerhalb des Plangebietes abgeleistet werden. Für den erforderlichen Baumersatz wird auf das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren verwiesen, innerhalb dessen der konkrete Nachweis für Ersatzpflanzungen zu erbringen ist.

Schutzgut Boden

Bodenfunktion: Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und der Ausgleichsmaßnahmen sind von dem Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Der Kompensations-

bedarf für die Eingriffe in den Boden (21.354 m²) kann innerhalb des Plangebietes abgeleitet werden.

Altlasten: Das Plangebiet ist für die vorgesehene Nutzung geeignet. Eine Verunreinigung des Bodens durch die neue Nutzung ist nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Die Grundwasserneubildung wird durch die Versiegelung der Fläche auf Dauer verringert. Die zur Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers getroffenen Festsetzungen vermindern die negativen Auswirkungen.

Schutzgut Luft

Es kommt zu einer Verschlechterung der Luftschadstoffsituation insbesondere durch den Bau der verlängerten Oadby-and-Wigston-Straße. Zusätzlich kommen Beiträge aus der Sport- und Freizeitnutzung, der Mischgebietsnutzung und der Notunterkunft hinzu (s. auch Empfehlungen unter Klimaschutz). Andere immissionsrelevante Tätigkeiten sind auf der Planfläche nicht vorgesehen. Das Ausmaß der Veränderung ist nicht bekannt.

Schutzgut Klima

Stadtklima: Aus dem Vorhaben sind negative Auswirkungen auf die örtlichen bioklimatischen Verhältnisse zu erwarten. Der Umfang dieser Auswirkungen kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden, da insbesondere die konkrete bauliche Entwicklung auf den geplanten Mischgebietsflächen sowie die endgültige Ausgestaltung der Sportanlagen noch nicht feststehen. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kann die Funktion der überörtlich wirksamen Kaltluftleitbahn mit Bezug zu bioklimatisch belasteten Wohnbereichen im Grundsatz erhalten werden.

Klimaschutz: Mit den genannten Maßnahmen können die CO₂-Emissionen im Hochbau entscheidend verringert werden. Durch den auf Grund der gesetzlichen Anforderungen oder weitergehender Standards verringerten Energiebedarf für den „Betrieb“ der Gebäude kommt der sog. „Grauen Energie“ für die Errichtung der Gebäude eine erhöhte Bedeutung zu und sollte daher in den Fokus der Akteure gesetzt werden.

Die Schwere der Auswirkungen des Vorhabens auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima geht insgesamt nicht über diejenige auf die einzelnen Schutzgüter hinaus. Erhebliche negative Auswirkungen des Vorhabens auf das Wirkungsgefüge im Plangebiet sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Durch die Neupflanzung von straßenbegleitenden Bäumen wird der Verkehrsraum der geplanten Oadby-and-Wigston-Straße nach einer gewissen Anwachsphase in das Landschaftsbild eingebunden. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen sind von dem Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Besondere Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind von den Planungen nicht betroffen.

Für den Bebauungsplan wurde durch ein externes Landschaftsplanungsbüro ein Grünordnungsplanerischer Fachbeitrag, eine Baumbestandserfassung sowie eine faunistische Potenzialabschätzung mit Artenschutzprüfung erstellt. Vorhandene Biotoptypenkartierungen des Plangebietes wurden im Sommer 2014 und 2016 sowie 2017 vor Ort überprüft und abgeglichen. Der Baumbestand wurde in den Jahren 2014 und 2016 im Sommer aufgenommen.

Erhebliche negative Auswirkungen der Durchführung des Vorhabens werden derzeit nicht erwartet, **Monitoring**maßnahmen sind daher nicht vorgesehen.

Im Rahmen des Fledermauskonzeptes Norderstedt wird das Fledermausvorkommen im Bereich der Verlängerung der Oadby-and-Wigston-Straße turnusmäßig im Jahre 2020 erneut erfasst (2. Fledermausmonitoring).

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (inklusive Abwägungsergebnis)

2.1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden inklusive Abwägungsergebnis

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung hat in Form einer Veranstaltung am 13.10.2015 mit anschließendem Planaushang vom 14.10.2015 bis 25.11.2015 stattgefunden. Parallel wurden die Behörden gehört.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden folgende Anregungen abgegeben:

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind zehn Schreiben Privater eingegangen. Inhaltlich geht es in den Anregungen u. a. um die Vor- und Nachteile der Trassenvarianten, die befürchtete verkehrliche Mehrbelastung, die Zunahme von Lärm und Staub für die Anwohner des südlich angrenzenden Wohngebietes, die Standortwahl für Flüchtlingsunterkünfte, gewünschte Anpflanzung an der geplanten Verlängerung und der heutigen Oadby-and-Wigston-Straße sowie den zukünftigen Kreuzungsbereich zum Firmengelände von Jungheinrich.

Zahlreiche Anwohner sprachen sich für die Variante 6 aus, da so der größtmögliche Abstand zu den vorhandenen Siedlungsflächen entstünde und somit die Beeinträchtigungen durch die Straße aus ihrer Sicht am geringsten wäre.

Von einigen Einwendern wurde die Variante 1 favorisiert. Diese Trasse verläuft überwiegend über die heutige Lawaetzstraße und gilt bei vielen Einwendern für die beste Lösung, da somit kein Neubau einer Straße erforderlich wäre.

Bei der Variante 1 ergeben sich durch die starken gegensätzlichen Nutzungsansprüche zwischen ansässigem Gewerbe und einer anbaufreien Hauptverkehrsstraße Konflikte, die sich auf die Leistungsfähigkeit, Verkehrssicherheit und Mobilität nachteilig auswirken.

Die Flächeninanspruchnahme ist bei der Variante 1 zwar die geringste, allerdings wären zur Realisierung dieser Variante zum einen ca. 130 Meter Straßenneubau (Lückenschluss zwischen heutiger Wendekehre und dem Anschluss an die verlegte Oadby-and-Wigston-Straße) erforderlich und zum anderen wären die dort heute vorhandenen Nebenflächen zu erweitern. Dadurch minimierten sich die Vorteile der geringeren zusätzlichen Flächeninanspruchnahme wesentlich. Auch aus wirtschaftlicher Sicht schneidet die Variante 1 aufgrund des erforderlichen Grunderwerbs schlechter ab, als die favorisierte Variante 2.

Die Trassenvariante 6 verläuft entlang des Waldsaumes und hat im Variantenvergleich u. a. aufgrund des erheblichen Eingriffes in Natur und Landschaft vergleichsweise schlecht abgeschnitten.

Die vorgebrachten Befürchtungen, dass durch die geplante Verlängerung der Straße nach Norden unzumutbare Zustände für die Anwohner des Zaunkönigweges und Reiherhagens entstünden, werden nicht geteilt. Bereits im Planfeststellungsverfahren zum ersten Abschnitt der Oadby-and-Wigston-Straße hat man sich dem Thema Verkehrslärm intensiv gewidmet.

Die geplante Verlängerung nach Norden der Straße wurde bereits im Planfeststellungsverfahren eingestellt. Die umgesetzten Maßnahmen zum Lärmschutz (Lärmschutzwand) berücksichtigen somit schon die Verlängerung nach Norden.

Auch für die Luftschadstoffbelastung wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Oadby-and-Wigston-Straße eine Luftschadstofftechnische Untersuchung auf Grundlage der Prognoseverkehrsmengen durchgeführt. Die Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass durch den Neubau der Straße (inkl. der Verlängerung nach Norden) keine Überschreitung der Grenzwerte zu erwarten ist.

Es ergeben sich für die Anwohner durch die Verlängerung – unabhängig von der Trassenvariante - keine weiteren Ansprüche auf Schutzmaßnahmen.

Von Seiten der Behörden wurden u.a. folgende wesentliche Anregungen vorgebracht:

Die Schleswig-Holstein Netz AG äußert keine Bedenken, verweist aber auf die vorhandenen Leitungen im Bereich des Umspannwerkes.

Die bestehenden Hochspannungsleitungen wurden im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens berücksichtigt und in die Planzeichnung aufgenommen. Bei späteren Bauarbeiten werden die Versorgungsleitungen geschützt.

Die Stadt Quickborn führt in ihrer Stellungnahme aus, dass die Belange der Stadt insoweit nicht berührt seien, da die entsprechende Verkehrsverbindung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Norderstedt bereits vorgesehen ist. Jedoch führt sie aus, dass durch einen Verzicht der Autobahnanbindung der nördliche Bereich Norderstedts und somit die Anschlussstelle Quickborn AS 21 erheblich mehr belastet würde.

Durch die geplante Verlängerung der Oadby-and-Wigston-Straße kommt es zu keiner höheren Verkehrsbelastung. Der Nachweis zur verkehrlichen Verträglichkeit wurde bereits zum Planfeststellungsverfahren zur Oadby-and-Wigston-Straße erbracht. Dieser Planfeststellungsbeschluss beinhaltet die geplante Verlängerung der Straße nach Norden bereits ohne Autobahnanschluss.

Der Kreis Segeberg führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Belange von Natur und Landschaft, insbesondere zum Artenschutz, aufzuarbeiten sind. Weiter führt er u.a. aus, dass das Grundstück Pilzhagen 4 ggf. hinsichtlich einer branchenspezifischen Verunreinigung zu untersuchen ist.

Die Belange von Natur und Landschaft mit Aussagen zum Artenschutz und Biotopschutz wurden im Rahmen des Umweltberichtes abgearbeitet. Außerdem ist eine Orientierende Untersuchung für das Grundstück Pilzhagen 4 beauftragt worden.

Die Landesplanung bestätigt in ihrer Stellungnahme, dass gegen die Bauleitplanung der Stadt Norderstedt grundsätzlich keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen. Dies gilt mit der folgenden Maßgabe: Um eine den Zielen der Raumordnung zuwiderlaufende Entwicklung durch sukzessive Einzelhandelsansiedlungen zu verhindern, ist die Begründung dahingehend zu konkretisieren, dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen zu treffen sind, die jeglichen selbständigen Einzelhandel im GE-Gebiet ausschließen.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen bzw. berücksichtigt.

Die SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft befürwortet grundsätzlich die Planung und regt an, eine weitere Bushaltestellung im Bereich der Lawaetzstraße – Höhe Kuno-Liesenberg-Kehre vorzusehen.

Eine weitere Haltestelle in der Lawaetzstraße auf der Höhe der Kuno-Liesenberg-Kehre konnte in diesem Bebauungsplanverfahren nicht berücksichtigt werden, da sich dieser Bereich außerhalb des Geltungsbereiches befindet.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr hat über die Behandlung der eingegangenen Anregungen Privater und der Behörden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am 07.07.2016 beschlossen.

2.1. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (inklusive Abwägungsergebnis)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 06.07.2017 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Die Pläne gingen zu Jedermanns Einsicht vom 07.11.2017 bis 02.01.2018 im Rathaus aus.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen folgende Stellungnahmen ein:

Ein Einwender befürchtet, dass durch den Lückenschluss als Umgehungsstraße der A7 genutzt würde und somit das Verkehrsaufkommen in Garstedt erheblich stiege und regt an, das Augenmerk nicht auf den Pkw-Verkehr zu legen und entsprechend zu fördern.

Die Verlängerung der Oadby-and-Wigston-Straße nach Norden ist elementarer Bestandteil des gesamtstädtischen Verkehrskonzeptes und insofern der letzte Baustein des Straßenringes. Ziel dieser Planung ist insbesondere die Entlastung der innerstädtischen Straßen und der damit verbundenen Lärminderung für die angrenzenden Wohngebiete. Die Verkehre sollen über einen leistungsfähigen äußeren Straßenring aufgenommen und um die bebauten Siedlungsflächen herumgeführt werden.

Mit einer Überlastung durch Ausweichverkehre von der A 7 ist nach dem Abschluss des sechsspurigen Ausbaus der A 7 nicht zu rechnen. Temporäre Umleitungen aufgrund von Baumaßnahmen, Unfällen etc. können selbstverständlich nie ausgeschlossen werden und finden auch jetzt bereits statt.

Parallel werden erhebliche Anstrengungen zur Veränderung des Verkehrsverhaltens durch z. B. Förderung des Radverkehrs oder des ÖPNV unternommen.

Dieses Planverfahren hat nicht nur den „Lückenschluss“ zum Inhalt, sondern widmet sich ebenso der Förderung des öffentlichen Nahverkehrs in Form zweier Bushaltestellen und einer Park-and-Ride-Anlage sowie der Förderung des Fuß- und Radverkehrs mittels einer guten Wegevernetzung mit komfortablen Fuß- und Radwegen.

Ein weiterer Einwender befürchtet die Erhöhung des Verkehrsaufkommens an der Harckesheyde und fordert Lärmschutzmaßnahmen und Geschwindigkeitsreduzierungen.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sowie infolge der Umsetzung des B-Planes 311 sind keine zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen oder Geschwindigkeitsreduzierungen auf der Straße „Harckesheyde“ geplant, da diese rechtlich nicht erforderlich sind und aus Gleichbehandlungsgründen nicht sinnvoll wären. Die Stellungnahme blieb unberücksichtigt.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gingen u.a. folgende Stellungnahmen ein:

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (Referat ÖPNV, Eisenbahnen, Luftfahrt) weist darauf hin, dass in der Langfristplanung des gültigen landesweiten Nahverkehrsplan (LNVP) die Option vorgesehen ist, die AKN-Linie A 2 zwischen Norderstedt-Mitte und Ulzburg-Süd durch eine Verlängerung der U-Bahn zu ersetzen.

Die Planung widerspricht nicht den Zielen einer möglichen U-Bahnverlängerung. In unmittelbarer Nähe zur Bahntrasse sind keine lärmempfindlichen Nutzungen vorgesehen. Der Flächennutzungsplan soll dort gemischten Bauflächen darstellen.

Die Schleswig-Holstein Netz AG gibt an, dass zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit keine tiefwurzelnden Pflanzen auf den unterirdischen Hochspannungsleitungen gepflanzt werden dürfen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich der Straße diverse Leitungen befinden, die zu schützen sind.

Die Leitungen liegen überwiegend im Bereich des bestehenden Knicks. Tiefwurzelnde Neuanpflanzungen sind dort nicht beabsichtigt.

Die an den Knick angrenzenden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen) sollen als stufig aufgebauter Waldrand mit Waldmantel aus niedrigwüchsigen Bäumen und Lichtbaumarten, einem Strauchmantel und einem breiten Krautsaum entwickelt werden.

Die vorhandenen Leitungen wurden bei der Planung zu Neuanpflanzungen insofern berücksichtigt, dass zu dem Knick im Westen bei der Bepflanzung von Gehölzen ein Abstand von 10 m eingehalten wird. Dieser Streifen wird der natürlichen Vegetationsentwicklung überlassen und dient zukünftig als Krautsaum. Zur Verhinderung einer Verbuschung können diese Flächen gemährt werden (siehe auch Teil B - Textliche Festsetzungen, Ziff. 6.1).

Zu Beginn der Straßenbaumaßnahme werden erforderliche Maßnahmen mit dem Leitungseigentümer abgestimmt.

Die Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH regt an die geplanten Haltestellen in der Lage zu verändern.

Die Lage der geplanten Haltestellen wurde seitens der SVG Südwestholstein – ÖPNV Verwaltungsgemeinschaft mit Stellungnahme vom 17.12.2015 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ausdrücklich begrüßt. Die Lage der Haltestelle wurde so platziert, dass sowohl die (neuen) Notunterkünfte, das geplante Mischgebiet, die Sportstätten als auch der Gewerbestandort fußläufig von der Haltestelle zu erreichen sind. Die Anregung blieb unberücksichtigt.

Die Landesplanung bestätigt, dass die Ziele der Raumordnung der geplanten Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 311 der Stadt Norderstedt weiterhin nicht entgegenstehen.

Weiter führt sie aus, dass die bisherige Maßgabe, Festsetzungen zu treffen, die jeglichen selbständigen Einzelhandel im GE-Gebiet ausschließen, sich auf die im Rahmen der Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans geplante Darstellung von gewerblichen Bauflächen bezog. Es wird darauf hingewiesen, dass die Begründung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans insoweit noch dahingehend zu konkretisieren ist, dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen zu treffen sind, die jeglichen selbständigen Einzelhandel im GE-Gebiet ausschließen.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen und im Planverfahren zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt.

Der Kreis Segeberg führt aus, dass das Vorhaben aus Sicht der Abwasserbeseitigung nicht abschließend beurteilt werden kann. Im Plangebiet soll das anfallende Niederschlagswasser überwiegend zur Versickerung gebracht werden. Aufgrund der Lage des Plangebietes in einem WSG ist zwingend für die Planung der Straßenentwässerungsanlagen die RiStWag 2016 anzuwenden. Hier ist in Abhängigkeit vom DTV und der Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung die Einstufung von Entwässer-

ungsmaßnahmen vorzunehmen. Eine Versickerung (Stufe 1) ist beim ausgewiesenen DTV von größer 15000 nur zulässig, wenn die Schutzwirkung der Grundwasserabdeckung als groß einzustufen ist. Kann dieser Nachweis nicht geführt werden, ist das Niederschlagswasser zu sammeln und in dichten Anlagen aus dem Gebiet herauszuleiten bzw. vor Einleitung in ein Gewässer vorzubehandeln.

Für die maßgebliche Verkehrsbelastung wird die Verkehrsprognose 2018 zum Lärmaktionsplan mit einem Verkehrsaufkommen von 12.700 Kfz/24h zugrunde gelegt.

Bei den bisherigen Baugrunderkundungen wurde bis in 6,00 m Tiefe (ca. 29,00 m üNN) kein Grundwasser erbohrt. Nach der RiStWag 2016 liegt demnach eine mittlere Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung vor. Bei dem o. a. DTV ist demnach eine Versickerung (Stufe 1) zulässig. Die Aussagen in der Begründung wurden entsprechend ergänzt.

Die Entscheidung über das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen Privater und der Behörden hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 01.02.2018 beschlossen. Die Stadtvertretung hat am 20.02.2018 den Satzungsbeschluss gefasst.

3. Abwägung anderer Planalternativen

Zur Trassenfindung wurde im Vorfeld dieses Bauleitplanverfahrens eine Variantenuntersuchung durchgeführt, die die Schaffung eines leistungsfähigen, anbaufreien und umweltverträglichen Ringschlusses bei gleichzeitiger Neuordnung und Sicherung der vorhandenen Freizeitnutzungen zum Ziel hatte.

Die verschiedenen Varianten wurden in einem interdisziplinären Abwägungsprozess betrachtet und beurteilt. Bei der Beurteilung wurden verkehrliche und wirtschaftliche Belange, Kriterien des Städtebaus sowie umweltrelevante Einflussgrößen herangezogen. Die Variante, die in der Gesamtbetrachtung die geeignetste ist, liegt diesem Bebauungsplanentwurf zu Grunde.

Norderstedt, den 24.04.2018

Im Auftrage

gez. Rimka (D.S.)
(Amtsleiterin/ Fachbereichsleiterin)